



Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0375 (COD)

14386/21
ADD 1

AG 111
INST 422
PE 114
FIN 931
DATAPROTECT 272
CODEC 1554
DISINFO 39
FREMP 280

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. November 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	ST 14388/21
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 734 final ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 734 final ANNEXES 1 to 4.

Anl.: COM(2021) 734 final ANNEXES 1 to 4



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.11.2021
COM(2021) 734 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und
europäischer politischer Stiftungen (Neufassung)**

{SEC(2021) 577 final} - {SWD(2021) 359 final} - {SWD(2021) 360 final}

↓ 1141/2014 (angepasst)
⇒ neu

ANHANG I

VON JEDEM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLENDE STANDARDERKLÄRUNG

Der von der [Name der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung] uneingeschränkt bevollmächtigte Unterzeichner bescheinigt hiermit, dass

[Name der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung] ⇒ und ihre Mitglieder mit Sitz in der Europäischen Union ⇐ sich ~~verpflichtet~~ verpflichten, die Bedingungen für die Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 ~~Buchstabe e~~ Buchstaben d und e oder Artikel 3 Absatz 2 ~~Buchstabe e~~ Buchstaben c und d ~~der Verordnung (EU, Euratom) [dieser Verordnung] No 1141/2014~~ zu erfüllen, d. h. insbesondere im Programm und in den Aktivitäten dieser Partei oder Stiftung die Werte, auf die sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union gründet zu achten, und zwar die Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

↓ neu

[Name der europäischen politischen Partei oder europäischen politischen Stiftung] stellt ferner sicher, dass ihre Mitgliedsparteien oder Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz in der Union haben, dieselben Werte wahren und dass ihre Mitgliedsparteien oder Mitgliedsorganisationen, die ihren Sitz außerhalb der Union haben, entsprechende Werte wahren.

↓ 1141/2014

Autorisierter Unterzeichnender:

Titel (Frau, Herr, ...), Nachname und Vorname:	
Funktion in der Organisation, die eine Eintragung als eine europäische politische Partei/europäische politische Stiftung beantragt:	
Ort/Datum:	
Unterschrift:	

[ANHANG II]

(1) Informationen über politische Werbung, die dem Archiv von den europäischen politischen Parteien zu übermitteln sind

- Links zu der veröffentlichten Anzeige oder erforderlichenfalls Beispiele anderer Audio- oder visueller Inhalte von Werbekampagnen;
- vorläufige Aufstellung der von einer europäischen politischen Partei für die Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer politischen Anzeigen ausgegebenen oder zugewiesenen Beträge sowie die tatsächlichen Beträge, sobald diese bekannt sind;
- Die Herkunft der für die konkrete Werbekampagne, unter anderem für die Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung und Verbreitung einer politischen Anzeige, verwendeten Mittel.
- Wenn Verfahren zum Targeting eingesetzt werden, aussagekräftige Informationen über die eingesetzten Verfahren, einschließlich der in Anhang II der Verordnung 2022/xx [über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung] genannten Angaben.

(2) Die von den europäischen politischen Parteien auf ihrer Website bereitzustellenden Informationen

- Jährliche aggregierte Informationen über den Einsatz gezielter politischer Werbung
- Liste der konkreten Kampagnen für die politische Werbung betrieben wurde;
- Aufstellung der jährlich für politische Werbung ausgegebenen Beträge der letzten fünf Jahre;
- verwendete Vertriebskanäle;
- Link zu den im Archiv von den europäischen politischen Parteien bereitgestellten Informationen.]





ANHANG III

Aufgehobene Verordnung mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des
Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 317 vom 4.11.2014,
S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/673 des Europäischen
Parlaments und des Rates

(ABl. L 114I vom 4.5.2018,
S. 1)

Verordnung (EU, Euratom) 2019/493 des Europäischen
Parlaments und des Rates

(ABl. L 085I vom 27.3.2019,
S. 7)

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2, Einleitungssatz	Artikel 2, Einleitungssatz
Artikel 2 Nummern 1 bis 8	Artikel 2 Nummern 1 bis 8
Artikel 2 Nummer 8 a	Artikel 2 Nummer 9
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 10
[...]	[...]
Anhang	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III
-	Anhang IV

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

- 2.1. Überwachung und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen

1.2. Politikbereich(e)

Grundrechte, Demokratie, politische Teilhabe, Binnenmarkt

1.3. Der vorliegende Vorschlag betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung einer oder mehrerer Maßnahmen unter Neuausrichtung auf eine andere/neue Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Die Präsidentin von der Leyen hat in ihren politischen Leitlinien und im Aktionsplan für Demokratie in Europa Maßnahmen angekündigt, um für mehr Transparenz bei bezahlter politischer Werbung und klarere Vorschriften für die Finanzierung europäischer politischer Parteien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zu sorgen.

Die Evaluierung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 ergab, dass die Verordnung einen zweckmäßigen Rechtsrahmen für die Arbeit der europäischen politischen Parteien und Stiftungen bietet, allerdings wurden mehrere Rechtslücken festgestellt. Die Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 zielt darauf ab, diese Lücken zu beseitigen, damit europäische politische Parteien und Stiftungen ihrer in Artikel 10 Absatz 4 EUV festgelegten Rolle besser gerecht werden können.

Aus dem Bericht der Kommission über die Europawahlen 2019 geht hervor, wie wichtig mehr Transparenz bei der politischen Werbung ist, um die Resilienz und die Integrität der Wahlprozesse in der EU zu gewährleisten. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die mangelnde Umsetzung der Empfehlung des Wahlpakets von 2018 und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hingewiesen.

1.4.2. Einzelziel(e)

Insbesondere die kleineren europäischen politischen Parteien haben Schwierigkeiten, den derzeit in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegten Kofinanzierungssatz von 10 % zu erreichen. Aus diesem Grund wird ihr Kofinanzierungssatz gesenkt und an den der europäischen politischen Stiftungen angepasst, der bei 5 % liegt.

Im Jahr der Wahlen zum Europäischen Parlament wird der Kofinanzierungssatz für

¹ Daten nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung (EU) 2018/1046.

europäische politische Parteien 0 % betragen, damit sie wirksam zur Schaffung eines echten europäischen demokratischen Raums und einer gesamteuropäischen politischen Debatte beitragen können.

Um sicherzustellen, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament unter Einhaltung strikter demokratischer Regeln vonstattengehen, schlägt die Kommission gezielte Änderungen der Verordnung Nr. 1141/2014 zur Gewährleistung von hohen Transparenzstandards, Verfahren zum Targeting und Amplifizieren vor. Sie zielt darauf ab, finanzielle Sanktionen gegen europäische politische Parteien und Stiftungen zu ermöglichen, die sich nicht an hohe Transparenzstandards, Verfahren zum Targeting und Amplifizieren halten.

Ein Archiv für die von europäischen politischen Parteien zu übermittelnden Informationen sollte von der Behörde für europäische politische Parteien im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 (im Folgenden die „Behörde“) eingerichtet werden. Europäische politische Parteien müssen sicherstellen, dass für jede veröffentlichte politische Anzeige aussagekräftige und leicht zugängliche Informationen im Archiv für die Bürger verfügbar sind, einschließlich der Angabe des Betrags für die Werbung und die Herkunft der verwendeten Mittel.

Es muss sichergestellt werden, dass die Behörde über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben nach der bestehenden Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und auch jene, die mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Neufassung vorgesehen sind, vollständig erfüllen zu können. Dies erfordert eine stabile personelle Ausstattung und eine Stärkung der personellen Ressourcen, die die Behörde derzeit zur Verfügung hat.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Der Vorschlag soll bestehende Lücken der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 schließen, um europäische politische Parteien und Stiftungen bei der Wahrnehmung ihrer Rolle nach Artikel 10 Absatz 4 EUV und der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 zu unterstützen, insbesondere dazu, zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins beizutragen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die transparente Verwaltung und Offenlegung der politischen Werbung von europäischen politischen Parteien sicherzustellen, darunter die Pflicht zur Offenlegung von Informationen mit den politischen Anzeigen, sowie weitere Informationen zu speichern und offenzulegen, um die Rechenschaftspflicht während des Wahlzeitraums zu gewährleisten.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Indikator 1

Die Anzahl der europäischen politischen Parteien und Stiftungen, die weniger EU-Mittel als vorgesehen erhalten haben, da der jährliche Kofinanzierungssatz nicht erreicht wurde.

Indikator 2

Die Anzahl der EU-weiten Kampagnen, die europäische politische Parteien im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt haben.

Indikator 3

Die Einhaltung der EU-Standards auf der Grundlage von Rückmeldungen der Behörde für

politische Parteien.
Indikator 4
Selbstauskunft über die Einhaltung der geltenden Vorschriften durch die europäischen politischen Parteien.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich eines ausführlichen Zeitplans für die Durchführung der Initiative.

Die vorgenannt beschriebene Regelung sollte lange vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2024 gelten, um europäischen politischen Parteien einen wirksamen Wahlkampf zu ermöglichen und die beschriebenen unangemessenen Handlungen zu unterbinden. Um dies zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Behörde für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in vollem Umfang gerüstet ist, sollten so bald wie möglich zusätzliche Humanressourcen bereitgestellt werden, wobei zunächst Personal umgeschichtet werden sollte, das diese Aufgaben vor der Einrichtung der Behörde bereits wahrgenommen hat.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Regelungen für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen auf europäischer Ebene. Gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates handelt es sich bei diesen um Einrichtungen mit europäischer Rechtspersönlichkeit. Die Behörde ist ebenfalls eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit nach dem Recht der Europäischen Union. Daher können die vorgenannt beschriebenen Ziele nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene verfolgt werden.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Der Kofinanzierungssatz für europäische politische Parteien wurde schrittweise von 25 % (rechtliche Anforderung in 2003/2004) auf 10 % (Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 in 2018) gesenkt. Europäische politische Parteien haben jedoch nach wie vor Schwierigkeiten, die für den Kofinanzierungssatz erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sieht Transparenzpflichten in Bezug auf die Finanzierung und die Ausgaben für Wahlkampagnen vor, die in den Jahresabschlüssen zu veröffentlichen sind. Die Behörde gibt auch einige unverbindliche Empfehlungen ab, überwacht jedoch nicht deren Einhaltung. In der Empfehlung des Wahlpakets der Kommission von 2018 wurde ferner angeregt, dass europäische politische Parteien Schritte ergreifen, um eine Reihe von Informationen über ihre Werbung, einschließlich Verfahren zum Targeting, übermitteln. Infolgedessen haben die europäischen politischen Parteien 2019 bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht das im Wahlpaket 2018 empfohlene Transparenzniveau erreicht.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Der vorliegende Vorschlag hätte keine Auswirkung auf die im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehene Obergrenze für Verwaltungsausgaben der Organe der Europäischen Union.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Die vorgeschlagene Personalaufstockung für die Behörde wird durch eine Umschichtung vorhandener Ressourcen erreicht.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

•Geltungsdauer des Vorschlags/der Initiative: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ

Finanzielle Auswirkungen von JJJJ bis JJJJ

X unbefristete Laufzeit

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung²

X Direkte Mittelverwaltung durch das Europäische Parlament über die Behörde

Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);

•die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;

Einrichtungen nach den Artikeln 70 und 71;

öffentliche Einrichtungen;

privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten;

privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten;

Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Bemerkungen

Die Behörde wird aus einem spezifischen Titel (Titel 5) des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments finanziert. Die Anzahl an Personal und dessen Zusammensetzung sind in den Erläuterungen zu dem jeweiligen Haushaltstitel anzugeben. Die Aufgaben des Anweisungsbefugten

² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/DE/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>

des Europäischen Parlaments werden gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 dem Direktor der Behörde übertragen.

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Behörde wird auch künftig Jahresberichte gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 erstellen. Das Europäische Parlament wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Rechnungslegung in der Union über die einschlägigen Finanzvorgänge berichten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Aufgrund der besonderen Struktur der Behörde (unabhängige Einrichtung, deren Haushalt jedoch Teil des Haushalts des Europäischen Parlaments ist) stellen die vorgeschlagenen Schritte angesichts der oben dargelegten Anforderungen die einzige logische Verfahrensweise dar.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Die finanziellen Risiken sind dieselben wie bei allen übrigen Verwaltungsausgaben der Unionsorgane; in diesem Fall würden sie vom bestehenden internen Kontrollsystem des Europäischen Parlaments erfasst.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Es wird kein neues internes Kontrollsystem vorgeschlagen, und die zusätzliche Belastung, die durch diese Änderungen für das interne Kontrollsystem des Europäischen Parlaments entsteht, ist nicht wesentlich.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Für die vorliegende Maßnahme sollen die im Europäischen Parlament bestehenden Bestimmungen für Verwaltungsausgaben gelten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	GM/NGM ³	von EFTA-Ländern ⁴	von Kandidat enländern ⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046
7	Einzelplan I – Europäisches Parlament	GM/NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

³ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Europäische öffentliche Verwaltung“
--	----------	--------------------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Jahr N+4	Jahr N+5	Jahr N+6	Jahr N+7	GESAMT- BETRAG
Europäisches Parlament										
○ Personal		0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	1,216
○ Sonstige Verwaltungsausgaben										
GESAMT Europäisches Parlament	Mittelzuweisungen	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	1,216

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N ⁶	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Jahr N+4	Jahr N+5	Jahr N+6	Jahr N+7	GESAMT- BETRAG
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Mittel Verpflichtungen für	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	1,216
	Zahlungen	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	1,216

⁶ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel [der Einrichtung]*

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse ↓	Art ⁷	Durchschnittskosten	Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen						GESAMTBETRAG	
			ERGEBNISSE															
			Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁸ ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
GESAMTKOSTEN																		

www.parlament.gv.at

⁷ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der finanzierten Studierendenaustausche, gebaute Straßenkilometer usw.).

⁸ Wie unter 1.4.2. „Einzelziel(e)...“ beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen der Behörde

Die unten angegebenen personellen Mittel entsprechen den im vorstehenden Abschnitt 3.2.1 beschriebenen Mitteln. Sie werden hier erneut aufgeführt, um klarzustellen, dass alle betreffenden Stellen für die Behörde bestimmt sind.

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ⁹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Jahr N+4	Jahr N+5	Jahr N+6	Jahr N+7	GESAMT BETRAG
--	------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--------------------------

Beamte/Zeitbedienstete (Funktionsgruppe AD)	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	0,152	1,216
Beamte/Zeitbedienstete (Funktionsgruppe AST)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertragsbedienstete									
Abgeordnete nationale Sachverständige									

GESAMT	0,152	1,216							
---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Bedarf an Verwaltungsmitteln wird aus den Mitteln gedeckt, die der Einrichtung für die Verwaltung der Maßnahme bereits zugewiesen wurden bzw. durch Umschichtung innerhalb der Einrichtung verfügbar werden. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Einrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zugeteilt werden.

Personalbedarf (VZÄ):

	Jahr N ¹⁰	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Jahr N+4	Jahr N+5	Jahr N+6	Jahr N+7	GESAMT
Beamte/Zeitbedienstete (Funktionsgruppe AD)	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Beamte/Zeitbedienstete (Funktionsgruppe AST)	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

¹⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

Vertragsbedienstete									
Abgeordnete nationale Sachverständige									

GESAMT	1								
---------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der Einrichtung oder deren interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Einrichtung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zugeteilt werden.

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Neuprogrammierung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens.¹¹

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

[...]

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

¹¹ Siehe Artikel 11 und 17 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
- auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹²					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

¹² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.